



Schützenhaus Höri-Hochfelden

Nutzungsreglement

für die Schützenstube



(no copyright)

Inhaltsverzeichnis

A	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 1	Eigentum	3
Art. 2	Zweckbestimmung	3
Art. 3	Geltungsbereich	3
B	Mietobjekt	3
Art. 4	Standort	3
Art. 5	Ausstattung	4
Art. 6	Parkierung	4
C	Benutzungsbewilligung	4
Art. 7	Zuständigkeit.....	4
Art. 8	Verfahren	4
Art. 9	Annulationen und Stornobedingungen	5
D	Benutzungskosten.....	5
Art. 10	Mietgebühr	5
Art. 11	Nebenkosten	5
Art. 12	Kostenerlass.....	5
Art. 13	Besondere Regelungen.....	5
E	Vermietung.....	5
Art. 14	Benutzungsberechtigte	5
Art. 15	Untermiete	6
Art. 16	Übernahme / Rückgabe	6
Art. 17	Benützungszeit.....	6
Art. 18	Besichtigung.....	6
Art. 19	Reinigung	6
Art. 20	Verlassen der Schützenstube.....	6
F	Weitere Bestimmungen	6
Art. 21	Öffentliche Anlässe.....	6
Art. 22	Sorgfaltspflichten	7
Art. 23	Dekorationen.....	7
Art. 24	Immissions- und Umweltschutz.....	7
Art. 25	Rauch-/Feuerverbot.....	7
G	Haftung und Versicherung	7
Art. 26	Haftungsausschluss	7
Art. 27	Beschädigungen	8
Art. 28	Sanktionen	8
H	Schlussbestimmungen	8
Art. 29	Inkrafttreten	8
Anhang 1	Kontaktadressen.....	9
Anhang 2	Schutzanordnung.....	10

A Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Eigentum

- ¹ Die Schiessanlage Höri-Hochfelden ist Eigentum der Politischen Gemeinden Höri und Hochfelden.
- ² Die Vermietung und Verwaltung ist der Gemeindeverwaltung Hochfelden übertragen (nachstehend Vermieterin genannt).
- ³ Sie führt für die Anlage eine separate Betriebsrechnung und legt diese jährlich den beiden Gemeinderäten zur Genehmigung vor.

Art. 2 Zweckbestimmung

- ¹ Die Schiessvereine Höri und Hochfelden geniessen für die Benützung der Anlage und der Schützenstube Vorrang.
- ² Die Anlage steht auch militärischen Einheiten zur Benützung zur Verfügung.
- ³ Die Schützenstube kann auch von Dritten gemietet werden.
- ⁴ Die Vermieterin ist berechtigt, die Miete der Schützenstube abzulehnen, falls eine Veranstaltung mit heikler Ausrichtung (ideologisch, politisch, pornografisch, rassistisch, religiös etc.) geplant ist. Die Identität der mietenden Person und der Hintergrund der im Mietobjekt geplanten Veranstaltung sind wesentliche Grundlagen des Vertrags. Die Vermieterin behält sich vor, bei falschen oder verschwiegenen Angaben den Vertrag gestützt auf Art. 28 bzw. Art. 23 i.V.m. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR sofort aufzulösen.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Schützenstube im Schützenhaus der Schiessanlage «Im Maas» in Hochfelden. Ergänzend gelten die Bestimmungen des individuellen Mietvertrags.

B Mietobjekt

Art. 4 Standort

Das Schützenhaus grenzt unmittelbar an ein kantonales Naturschutzgebiet. Die mietende Person hat dafür zu sorgen, dass Flora und Fauna durch den Anlass nicht gestört werden. Die dafür gültigen Vorschriften sind zu beachten.

Art. 5 Ausstattung

¹ Die Schützenstube bietet im Innern Platz für maximal 70 Personen. Im Weiteren verfügt das Schützenhaus über einen überdachten Aussenraum von 80 m².

- Tische und Bestuhlung (70 Personen) ¹
- Festbankgarnituren (4)
- Wasser und Strom
- Küche mit Kühlschränken für Lebensmittel und Getränke sowie Kochherd und Backofen
- Abfalleimer / Reinigungsmaterial
- WC-Anlage
- Cheminée ²
- Brennholz (1 Kiste)
- Feuerlöscher und Löschdecke

² Weitere Festbankgarnituren sowie Geschirr, Gläser, Besteck etc. können bei der Vereinigung 77 gemietet werden.

³ Das Aufstellen von Zelt- und Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig.

Art. 6 Parkierung

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen ist grundsätzlich nur auf dem Parkplatz beim Schützenhaus erlaubt.

² Das Parkieren von Fahrzeugen auf oder entlang der Zufahrtsstrassen ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des entsprechenden Grundeigentümers und/oder Pächters erlaubt.

C Benützungsbewilligung

Art. 7 Zuständigkeit

Die Abteilung Einwohnerdienste der Gemeinde Hochfelden ist für die Vermietung der Schützenstube zuständig. Die Mietverträge werden durch die Abteilung Einwohnerdienste ausgestellt.

Art. 8 Verfahren

¹ Jeweils ab dem 1. Dezember sind die verfügbaren Daten für das kommende Kalenderjahr freigeschaltet. Es können maximal zwei aufeinanderfolgende Tage reserviert werden.

² Die Reservationen erfolgen ausschliesslich über das Raumtool der Gemeinde Hochfelden www.hochfelden.ch. Nach Eingabe der persönlichen Daten ist die Reservierung durch die sofortige Bezahlung der Benützungsg Gebühr mittels TWINT, Kreditkarte oder Banküberweisung abzuschliessen. Reservationen auf Rechnung oder gegen Barzahlung sind nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Vermieterin möglich. Die Mietgebühr muss im Voraus bezahlt werden, erst dann ist die Reservation definitiv.

¹ Die Tische und die Bestuhlung der Schützenstube dürfen nicht auf dem Vorplatz verwendet werden.

² Das Cheminée darf nicht als Grill benützt werden.

Art. 9 Annullationen und Stornobedingungen

- ¹ Eine allfällige Absage des reservierten Termins hat schriftlich via einwohnerdienste@hochfelden.ch zu erfolgen.
- ² Bei einer schriftlichen Stornierung wird die Benützungsgebühr wie folgt zinslos zurückerstattet:

≥ 90 Tage vor dem reservierten Termin:	100 %
≥ 60 Tage vor dem reservierten Termin:	75 %
≥ 30 Tage vor dem reservierten Termin:	50 %
< 30 Tage vor dem reservierten Termin:	0 %
- ³ Bei Nichtbenützung ohne rechtzeitige Absage wird die Benützungsgebühr unabhängig von den jeweiligen Gründen nicht zurückerstattet.
- ⁴ Es wird jedoch mindestens eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 verrechnet.

D Benützungskosten

Art. 10 Mietgebühr

Die Mietgebühr für die Benützung der Schützenstube beträgt pro Anlass:

- Ortsansässige CHF 300.00
- Auswärtige CHF 400.00

Art. 11 Nebenkosten

In der Mietgebühr inbegriffen sind die Kosten für Heizung, Wasser und Strom sowie Brennholz. Ebenfalls ist das Reinigungsmaterial inklusive, jedoch die Reinigung nicht enthalten.

Art. 12 Kostenerlass

- ¹ Ortsparteien, gemeinnützige Organisationen und Vereine der Standortgemeinden können die Schützenstube einmal pro Jahr unentgeltlich benützen.
- ² Den Behörden der Standortgemeinden steht die Schützenstube für zwei Anlässe pro Jahr unentgeltlich zur Verfügung.
- ³ Die Vermieterin ist berechtigt, die Mietgebühr aus triftigen Gründen herabzusetzen oder zu erlassen.
- ⁴ Vorbehalten bleibt Art. 19.

Art. 13 Besondere Regelungen

Für die Schiessvereine gelten besondere Vereinbarungen.

E Vermietung

Art. 14 Benützungsberechtigte

Zur Miete der Schützenstube sind alle Personen, die volljährig und mündig sind, berechtigt.

Art. 15 Untermiete

Die mietende Person darf die Schützenstube nur für seinen eigenen Bedarf und nicht für einen Dritten mieten. Untermiete und Abtretung des Mietverhältnisses sind nicht gestattet.

Art. 16 Übernahme / Rückgabe

Die Übernahme und Rückgabe der Schützenstube erfolgen in Anwesenheit der Hauswartung und der Mietpartei. Die Anweisungen der Hauswartung sind zu befolgen. Die mietende Person muss mit der Hauswartung rechtzeitig in Verbindung treten und einen Übernahme-/Rückgabetermin vereinbaren.

Art. 17 Benützungszeit

- ¹ Die Benützungszeit dauert von 10.00 Uhr bis 09.30 Uhr am Folgetag.
- ² Das Übernachten in der Schützenstube ist verboten.

Art. 18 Besichtigung

Eine Besichtigung des Schützenhauses ist möglich und kostet pro Termin CHF 50.00 und ist anlässlich der Besichtigung vor Ort bar zu bezahlen. Bei Vertragsabschluss werden maximal CHF 50.00 anlässlich der Übernahme zurückerstattet. Der Besichtigungstermin ist direkt mit der Hauswartung zu vereinbaren.

Art. 19 Reinigung

- ¹ Die benützten Lokalitäten und die Umgebung müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden (z.B. Wegmarkierungen oder Dekorationen, Kaugummi- oder Klebbandreste, Zigarettenstummel). Böden, Küche, Tische und WC müssen feucht gereinigt werden. Die Kontrolle der Reinigung erfolgt anhand des Übergabe-/Abnahmeprotokolls.
- ² Bei ungenügender Ordnung/Sauberkeit werden der mietenden Person die Aufwände für die Nachreinigung etc. gemäss Gebührenverordnung in Verbindung mit dem Gebührentarif der Gemeinde Hochfelden in Rechnung gestellt.

Art. 20 Verlassen der Schützenstube

Die mietende Person ist dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Schützenstube:

- alle Fenster und Fensterläden geschlossen sind;
- die Räume und das Haus abgeschlossen sind;
- das Licht gelöscht ist;
- die Wasserhähne zuge dreht sind;
- alle Abfalleimer geleert sind. Abfälle müssen von der mietenden Person selbst entsorgt werden. Die Asche ist im Cheminée zu belassen.

F Weitere Bestimmungen

Art. 21 Öffentliche Anlässe

Öffentliche Anlässe sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligungen müssen mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung mit dem Formular «Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung» beim Gemeinderat Hochfelden beantragt werden. Zusätzliche Auflagen einer Veranstaltungsbewilligung sind für die Mieterinnen und Mieter bindend.

Art. 22 Sorgfaltspflichten

- ¹ Die mietende Person ist im Rahmen seiner Aktivitäten im Schützenhaus für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich.
- ² Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Vermieterin keine Änderungen an mobilen und immobilien Objekten gemacht werden, die nach der Veranstaltung nicht von der mietenden Person in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

Art. 23 Dekorationen

- ¹ Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Notausgänge, Fluchtwegkennzeichnungen, Sicherheitsbeleuchtungen und Löscheräte dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dekorationen müssen aus Material der RF2 (schwerbrennbar) bestehen und dürfen nicht brennend abtropfen. Leicht brennbares Material (Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig) darf nicht als Dekoration benutzt werden.
- ² Die Verwendung von Nägeln, Schrauben, Heftklammern usw. an Wänden, Decken, Böden und Mobiliar sowie Klebeband an den Wänden und auf dem Boden ist verboten.

Art. 24 Immissions- und Umweltschutz

- ¹ Die Vorschriften über die Ruhezeiten sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die mietende Person ist verantwortlich, dass ab 22.00 Uhr die Lautsprecheranlagen merklich zurückgestellt und ab 24.00 Uhr abgestellt werden.
- ² (Leinwand-)Projektionen im Freien, laute Musik sowie Stromaggregate und dgl. sind nicht erlaubt. Verboten sind auch Himmelslaternen, Feuerwerk und offene Feuer sowie Schaum-, Konfetti- und Partypulverkanonen bzw. Partypulver generell. Das Abbrennen von Finnenkerzen sowie Feuer in Feuerschalen sind hingegen gestattet.
- ³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Hochfelden sowie die übergeordnete Umweltschutzgesetzgebung.

Art. 25 Rauch-/Feuerverbot

- ¹ Im ganzen Gebäude gilt absolutes Rauchverbot. Darin eingeschlossen sind auch E-Zigaretten sowie Vaporizer.
- ² Die Verwendung von rauchentwickelnden Gerätschaften (z.B. Grill) sowie pyrotechnischem Material wie Feuerwerk und Rauchpulver ist verboten. Die Kosten für einen ausgelösten Feuer-(Fehl-)alarm werden in Rechnung gestellt.
- ³ Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Feuerpolizei (übergeordnetes Recht).

G Haftung und Versicherung

Art. 26 Haftungsausschluss

- ¹ Für Schäden an Gebäude inklusive Umschwung, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten sowie bei Unfällen haftet die mietende Person. Auch dann, wenn sie durch Gäste verursacht worden sind. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Unfälle und Diebstahl. Der Abschluss einer Versicherung obliegt der mietenden Person.
- ² Die Vermieterin haftet ausschliesslich für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangels (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter haftet die mietende Person allein.

Art. 27 Beschädigungen

¹ Die Geräte sind anhand der Bedienungsanleitungen zu bedienen. Allfällige Störungen an Geräten sowie Beschädigungen am Inventar sind der Hauswartung bei der Rückgabe der Schützenstube mitzuteilen.

² Räumlichkeiten, Mobiliar und Geräte werden in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden in einem Protokoll festgehalten. Nach der Veranstaltung sind die Räume aufgeräumt und gereinigt sowie das Inventar in einwandfreiem Zustand an die Hauswartung zurückzugeben. Beschädigungen sowie verlorenes und defektes Material oder Inventar, werden der mietenden Person nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 28 Sanktionen

Mieterinnen und Mieter, die sich nicht an das Nutzungsreglement der Schützenstube halten, verlieren das Recht, die Schützenstube zu mieten. Die Mitteilung erfolgt schriftlich durch den Gemeinderat.

H Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Gemeinderäte Höri und Hochfelden per 1. Dezember 2024 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement und die Hausordnung vom 1. Juli 2013 aufgehoben.

Mit Beschluss Nr. 99 vom 16. Oktober 2024 genehmigt.

Mit Beschluss Nr. 250 vom 5. November 2024 genehmigt.

Für die Politische Gemeinde Höri



Roger Götz
Gemeindepräsident



Nathalie Homberger
Verwaltungsleiterin

Für die Politische Gemeinde Hochfelden



Stefan Bickel
Gemeindepräsident

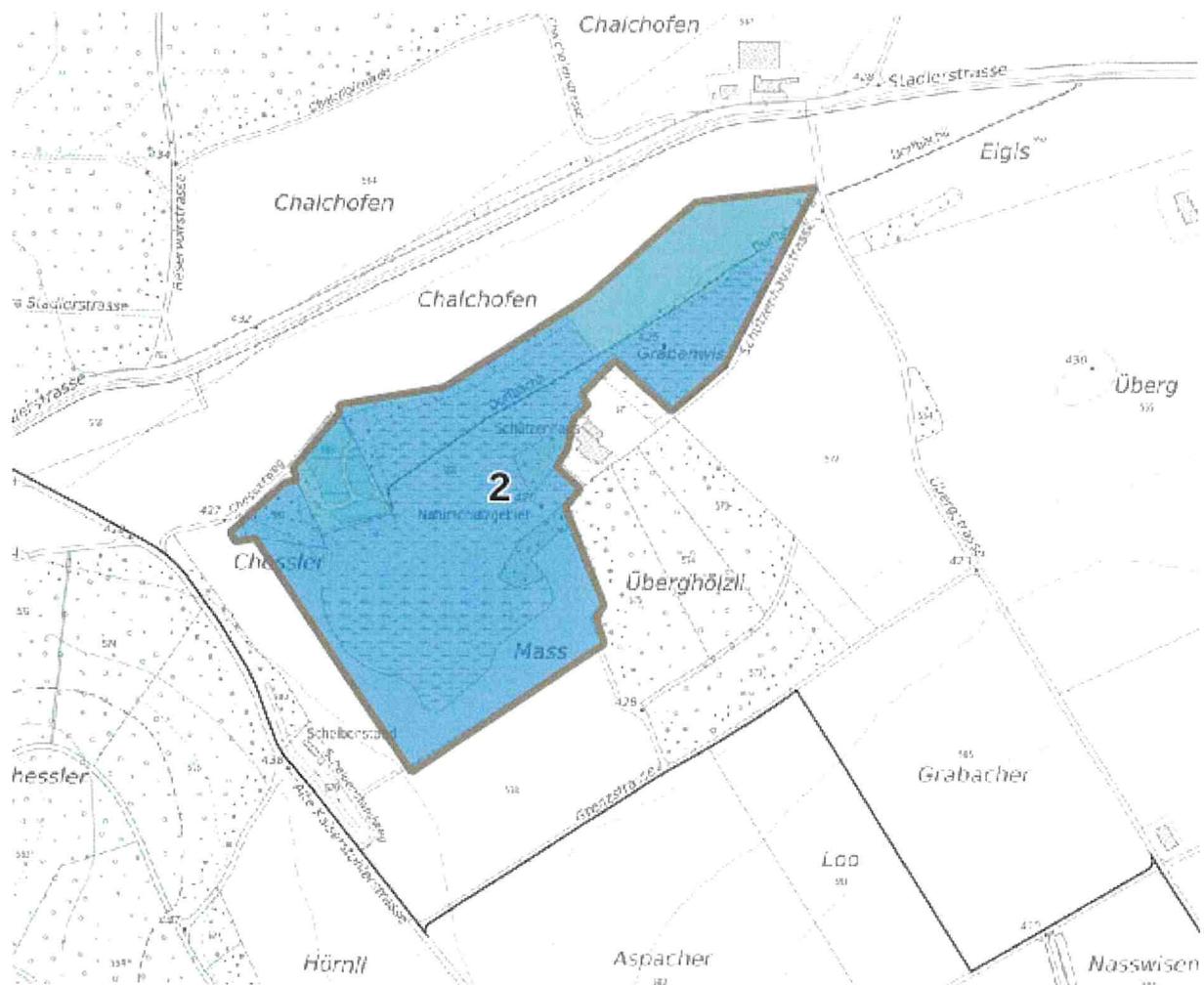


Beatrice Wüthrich
Gemeindeschreiberin

Anhang 1 Kontaktadressen

<p>Verwaltung Gemeindeverwaltung Hochfelden Abteilung Einwohnerdienste Gemeindehausstrasse 4 8182 Hochfelden Telefon +41 44 442 35 10 E-Mail einwohnerdienste@hochfelden.ch https://hochfelden.ch/verwaltung/mitarbeiter</p>	<p>Vermietung</p>  <p>https://hochfelden.ch/vereine/vermietung/schuetzenhaus-vermietung</p>
<p>Hauswartung Cindy Hofmann Stadlerstrasse 13 8182 Hochfelden Telefon +41 79 532 97 90 E-Mail cindyhofmann1988.ch@gmail.com</p>	<p>Vereinigung 77 Mike Glauser Stadlerstrasse 7 8182 Hochfelden Telefon +41 44 411 51 50 E-Mail materialv77@gmail.com https://hochfelden.ch/vereine</p>
<p>Veranstaltungsgesuch</p>  <p>https://www.zh.ch/de/sport-kultur/bewilligung-veranstaltungen.html</p>	

Anhang 2 Schutzanordnung



Die Schutzanordnung vom 10. Juli 1986 finden Sie im Geoportail Kanton Zürich (GIS-Browser) <https://geo.zh.ch/maps>